
Nummer 32, 11. August 2017, Seite 209

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481, „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300, „Universität Augsburg – Medizinische Fakultät“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 819 A, „Beidseits der Flachsstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Verzeichnis der erstattungsfähigen Schutzimpfungen nach § 17.4 der Satzung der BKK Stadt Augsburg; Öffentliche Bekanntmachung der BKK

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Donauwörther Str.*
- *Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 41 c – 41 d*
- *Hessenbachstr. 35*
- *Sterngasse 3*
- *Am Roten Tor 8*
- *Hessingstr. 2*

Widmung von Straßen und Wegen

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Straßenbenennung

- *Karl-Drais-Straße*

Aufstufung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg Schlachthausgäßchen“, sowie einer Teilstrecke des selbstständigen Gehwegs „Hinter der Metzg“ zur Ortsstraße

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

- *Gaswerk „Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten“ – Sanitärinstallation VE 19*
- *Gaswerk „Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten“ – Heizungs- und Kälteinstallationsarbeiten, VE Gaswerk 20*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *VS Vor dem Roten Tor – Neubau Mensa und Sporthalle; Trockenbauarbeiten*
- *Ersatzneubau CafeUnfug; Containeranlage*

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- *Zweijährige Integrationsmaßnahme an der Reischleschen Wirtschaftsschule*
- *12 Apostelplatz – Lieferung Beleuchtungsmaterial*

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2017

Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 3:12:263 auf dem Alten Ostfriedhof

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

vom 01.08.2017

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199) wird wie folgt geändert:

- (1) § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
- (2) In § 8 Abs. 3 werden die Worte „in Ausnahmefällen bis zum Ende der sechsten Klasse“ gestrichen.
- (3) § 8 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- (4) In § 10 Abs. 1 Satz zwei wird der Einschub in Klammern „(gilt nur für den Kindergarten und Kinder im Kindergartenalter in den Häusern für Kinder)“ gestrichen.
- (5) In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Uhrzeit „8.00 Uhr“ durch „8.30 Uhr“ ersetzt.
- (6) § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die städtischen Kindertagesstätten sind im August für drei Wochen und einen Tag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.“

Des Weiteren wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend hiervon kann eine verkürzte Schließzeit von zwei Wochen und einem Tag und einer Weihnachtsferienwoche zwischen Neujahr und Schulbeginn gebucht werden.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Der bisherige § 10 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung und wird zu Satz 4:

„Die genauen Zeitspannen sind jeweils durch Aushang in den Einrichtungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.“

- (7) In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ab drei Jahre“ gestrichen.

Es wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„(...); bereits bestehende Betreuungsverhältnisse für Kinder unter drei Jahren, die diese Mindestbuchungszeit nicht erreichen, werden fortgeführt.“

- (8) In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
- (9) „Die pädagogische Kernzeit in Einrichtungen wird für Kinder bis zur Einschulung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.“
- (10) In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Worte „aus der Kindertageseinrichtung“ ergänzt.
- (11) § 14 erhält folgenden neuen Abs. 3:
„Für die OGTS ist eine Abmeldung zum 31.07. des Kalenderjahres möglich.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Augsburg, den 01.08.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)

vom 01.08.2017

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – Kita-GebS) vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278), zuletzt geändert am 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 204) wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich Gebühren für Betreuung und Erziehung, mtl. Gutschriften bei nicht in Anspruch genommenem Früh- bzw. Spätdienst sowie jeweils einmaligen Zuschlägen für eine kurze Sommerschließzeit bzw. eine kurze Weihnachtsschließzeit (Erziehungsgebühren), für Spiel- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkegeld) und Essen ggf. mit der Bereitstellung von Hygieneartikeln (Verpflegungsgebühr) zusammen.“
- (2) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Erziehungsgebühr und die Gutschriften für Früh- und Spätdienst, die Verpflegungsgebühr, das Getränkengeld und das Spielgeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben bzw. gutgeschrieben. ²Die Pauschalen für die verkürzten Schließzeiten werden einmalig im August bzw. im Januar des laufenden Jahres erhoben.“
- (3) § 3 Abs. 7 wird aufgehoben.
- (4) In § 4 werden die Absätze 1 bis 7 und 9 aufgehoben. § 4 a wird aufgehoben.
- (5) § 4 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:
 „¹Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist Bestandteil der KitaGebS.“
- (6) Der bisherige § 4 Abs. 8 wird § 4 Abs. 2.
- (7) In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Augsburg, den 01.08.2017

Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen
 gültig ab 01.09.2017

	Gebühr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung vor 8:30 Uhr stattfindet	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet
<u>Erziehungsgebühren</u>			
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	ab 01.09.2017	ab 01.09.2017	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Abschlag	
Für eine bis zwei Stunden täglich	153 €	10,00 €	10,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	178 €	10,00 €	10,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	202 €	10,00 €	10,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	226 €	10,00 €	10,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	250 €	10,00 €	10,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	255 €	10,00 €	10,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	262 €	10,00 €	10,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	265 €	10,00 €	10,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	267 €	10,00 €	10,00 €

Für über zehn Stunden täglich	268 €	10,00 €	10,00 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu			
Für eine bis zwei Stunden täglich	76 €	5,00 €	5,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	88 €	5,00 €	5,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	97 €	5,00 €	5,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	105 €	5,00 €	5,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	108 €	5,00 €	5,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	111 €	5,00 €	5,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	112 €	5,00 €	5,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	113 €	5,00 €	5,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	114 €	5,00 €	5,00 €
Für über zehn Stunden täglich, nicht vergeben, da keine Altfälle mehr	-	-	-
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu			
Für eine bis zwei Stunden täglich	96 €	7,00 €	7,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	111 €	7,00 €	7,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	125 €	7,00 €	7,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	140 €	7,00 €	7,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	155 €	7,00 €	7,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	158 €	7,00 €	7,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	161 €	7,00 €	7,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	162 €	7,00 €	7,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	164 €	7,00 €	7,00 €
Für über zehn Stunden täglich	166 €	7,00 €	7,00 €
<u>Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung</u>			
Buchungszeit, ganzwöchig			
Für vier bis fünf Stunden täglich	101 €	10,00 €	10,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	104 €	10,00 €	10,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	108 €	10,00 €	10,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	110 €	10,00 €	10,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	111 €	10,00 €	10,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	113 €	10,00 €	10,00 €
Für über zehn Stunden täglich	114 €	10,00 €	10,00 €
<u>Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr</u>			
Buchungszeit, ganzwöchig			
Für eine bis zwei Stunden täglich	94 €	10,00 €	10,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	97 €	10,00 €	10,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	99 €	10,00 €	10,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	101 €	10,00 €	10,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	104 €	10,00 €	10,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	106 €	10,00 €	10,00 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu			
Für zwei bis drei Stunden täglich	45 €	5,00 €	5,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	46 €	5,00 €	5,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	47 €	5,00 €	5,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	48 €	5,00 €	5,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	49 €	5,00 €	5,00 €
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu			
Für eine bis zwei Stunden täglich	61 €	7,00 €	7,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	62 €	7,00 €	7,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	63 €	7,00 €	7,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	66 €	7,00 €	7,00 €

Für fünf bis sechs Stunden täglich	67 €	7,00 €	7,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	69 €	7,00 €	7,00 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)			
Buchungszeit			
für 1 bis 14 Tage im Jahr	8 €		
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	11 €		
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	14 €		
Für über 44 Tage im Jahr	16 €		
Verpflegungsgebühren			
Buchungszeit			
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln	81 €		
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	34 €		
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	48 €		
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre			
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	3 €		
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	6 €		
Essen ab drei Jahre bis Einschulung			
	66 €		
Essen, ab Einschulung			
	65 €		
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	26 €		
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	38 €		
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage			
Dto., für 15 bis 29 Tage	7 €		
Dto., für 30 bis 44 Tage	11 €		
Dto., ab 45 Tage	15 €		
	20 €		
Getränksgeld			
Buchungszeit			
Für täglich unter vier bis fünf Stunden	1,80 €		
Für täglich ab fünf Stunden	2,10 €		
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,75 €		
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,85 €		
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,10 €		
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,25 €		
Spielgeld			
Spielgeld	5 €		
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote an			
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr			
Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei			
für zwei Tage pro Woche	- €		
für drei Tage pro Woche	- €		
für vier Tage pro Woche	- €		
für fünf Tage pro Woche	31 €		
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr			
Buchungszeit			
für zwei Tage pro Woche	- €		
für drei Tage pro Woche	- €		
für vier Tage pro Woche	- €		
für fünf Tage pro Woche	50 €		
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr			
für 1 bis 14 Tage im Jahr	21 €		
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	31 €		

Für 30 bis 44 Tage im Jahr	41 €		
Für über 44 Tage im Jahr	52 €		
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr			
für 1 bis 14 Tage im Jahr	30 €		
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	40 €		
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	50 €		
Für über 44 Tage im Jahr	60 €		
Verpflegungsgebühren			
Verpflegung			
für zwei Tage pro Woche	25 €		
für drei Tage pro Woche	35 €		
für vier Tage pro Woche	50 €		
für fünf Tage pro Woche	60 €		
Verpflegung Ferientage			
für 1 bis 14 Tage im Jahr	1,00 €		
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2,00 €		
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	3,00 €		
Für über 44 Tage im Jahr	4,00 €		
Getränkergeld			
Getränkergeld pauschal	2,00 €		
Materialgeld			
Materialgeld pauschal	5,00 €		

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2018

	Gebühr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung vor 8:30 Uhr stattfindet	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer-schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachtsferien
Erziehungsgebühren					
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	ab 01.09.2017	ab 01.09.2017		ab 01.01.2018	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Abschlag		einmalig im Kita-	
Für eine bis zwei Stunden täglich	153 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	178 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für drei bis vier Stunden täglich	202 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	226 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	250 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	255 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	262 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für acht bis neun Stunden täglich	265 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	267 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für über zehn Stunden täglich	268 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu					
Für eine bis zwei Stunden täglich	76 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	88 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich	97 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	105 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	108 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	111 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	112 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für acht bis neun Stunden täglich	113 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	114 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für über zehn Stunden täglich, nicht vergeben, da keine Altfälle mehr	-	-	-	-	-

Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu					
Für eine bis zwei Stunden täglich	96 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	111 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für drei bis vier Stunden täglich	125 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	140 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	155 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	158 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	161 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für acht bis neun Stunden täglich	162 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	164 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für über zehn Stunden täglich	166 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	101 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	104 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	108 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	110 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für acht bis neun Stunden täglich	111 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	113 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für über zehn Stunden täglich	114 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	94 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	97 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für drei bis vier Stunden täglich	99 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	101 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	104 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	106 €	10 €	10 €	20 €	20 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu					
Für zwei bis drei Stunden täglich	45 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich	46 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	47 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	48 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	49 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu					
Für eine bis zwei Stunden täglich	61 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	62 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für drei bis vier Stunden täglich	63 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	66 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	67 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	69 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	8 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	11 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	14 €				
Für über 44 Tage im Jahr	16 €				
Verpflegungsgebühren					
Buchungszeit					
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln	81 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	34 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	48 €				

Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre	8 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	3 €				
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	6 €				
Essen ab drei Jahre bis Einschulung	66 €				
Essen, ab Einschulung	65 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	26 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich	38 €				
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage	7 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	11 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	15 €				
Dto., ab 45 Tage	20 €				
Getränksgeld					
Buchungszeit					
Für täglich unter vier bis fünf Stunden	1,80 €				
Für täglich ab fünf Stunden	2,10 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,75 €				
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,85 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,10 €				
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,25 €				
Spielgeld					
Spielgeld	5 €				
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote a					
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr					
Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	31 €				
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr					
Buchungszeit					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	50 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	21 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	31 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	41 €				
Für über 44 Tage im Jahr	52 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	30 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	40 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	50 €				
Für über 44 Tage im Jahr	60 €				
Verpflegungsgebühren					
Verpflegung					
für zwei Tage pro Woche	25 €				
für drei Tage pro Woche	35 €				
für vier Tage pro Woche	50 €				
für fünf Tage pro Woche	60 €				
Verpflegung Ferientage					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	1,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2,00 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	3,00 €				
Für über 44 Tage im Jahr	4,00 €				
Getränksgeld					

Getränksgeld pauschal	2,00 €				
Materialgeld					
Materialgeld pauschal	5,00 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.09.2018

		Gebühr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung vor 8:30 Uhr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer-schließzeit	Zuschlag für kurze Weih-nachtsfe-rien
Erziehungsgebühren						
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres		ab 01.09.2018	ab 01.09.2018		ab 01.09.2018	
Buchungszeit, ganzwöchig		mtl.	mtl. Abschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	Mindestbuchungszeit von	158 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		184 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für drei bis vier Stunden täglich	vier bis fünf Stunden für Neufälle, dargestellte Gebühr für Altfälle	208 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		232 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		258 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		263 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		269 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für acht bis neun Stunden täglich		273 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		275 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für über zehn Stunden täglich		276 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		79 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		90 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich		100 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		108 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		111 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		115 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		116 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für acht bis neun Stunden täglich		117 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		118 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für über zehn Stunden täglich, nicht vergeben, da keine Altfälle mehr						
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		99 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		115 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für drei bis vier Stunden täglich		128 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		144 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		159 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		162 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		166 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für acht bis neun Stunden täglich		167 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		169 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für über zehn Stunden täglich		171 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung						
Buchungszeit, ganzwöchig						
Für vier bis fünf Stunden täglich		104 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		107 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		111 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		114 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für acht bis neun Stunden täglich		115 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		117 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für über zehn Stunden täglich		118 €	10 €	10 €	21 €	21 €

Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr						
Buchungszeit, ganzwöchig						
Für eine bis zwei Stunden täglich		97 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		100 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für drei bis vier Stunden täglich		102 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		104 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		107 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		109 €	10 €	10 €	21 €	21 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für zwei bis drei Stunden täglich		47 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich		48 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		49 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		50 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		51 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		63 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		64 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für drei bis vier Stunden täglich		65 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		68 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		69 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		71 €	7 €	7 €	12 €	12 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)						
Buchungszeit						
für 1 bis 14 Tage im Jahr		8 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		12 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		15 €				
Für über 44 Tage im Jahr		17 €				
Verpflegungsgebühren						
Buchungszeit						
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln		84 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		35 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		50 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre		8 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		3 €				
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		6 €				
Essen ab drei Jahre bis Einschulung		68 €				
Essen ab Einschulung		67 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		27 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		39 €				
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage		7 €				
Dto. für 15 bis 29 Tage		12 €				
Dto. für 30 bis 44 Tage		16 €				
Dto., ab 45 Tage		20 €				
Getränkegeld						
Buchungszeit						
Für täglich unter vier bis fünf Stunden		1,85 €				
Für täglich ab fünf Stunden		2,20 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt		0,80 €				

Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,90 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,20 €				
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,30 €				
Spielgeld					
Spielgeld	5,20 €				
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote an Schulen					
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr					
Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	32 €				
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr					
Buchungszeit					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	52 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	21 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	32 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	42 €				
Für über 44 Tage im Jahr	53 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	31 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	41 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	52 €				
Für über 44 Tage im Jahr	62 €				
Verpflegungsgebühren					
Verpflegung					
für zwei Tage pro Woche	26 €				
für drei Tage pro Woche	36 €				
für vier Tage pro Woche	52 €				
für fünf Tage pro Woche	62 €				
Verpflegung Ferientage					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	1,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2,10 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	2,10 €				
Für über 44 Tage im Jahr	4,10 €				
Getränkergeld					
Getränkergeld pauschal	2,00 €				
Materialgeld					
Materialgeld pauschal	5,20 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2019

	Gebühr
Erziehungsgebühren	
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	
ab 01.01.2019	
Buchungszeit, ganzwöchig	
Für eine bis zwei Stunden täglich	nur für Altfälle 238 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	243 €
Für drei bis vier Stunden täglich	248 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	253 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	258 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	263 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	268 €

Für acht bis neun Stunden täglich	273 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	278 €
Für über zehn Stunden täglich	283 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu	
Für eine bis zwei Stunden täglich	95 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	99 €
Für drei bis vier Stunden täglich	103 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	107 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	111 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	115 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	119 €
Für acht bis neun Stunden täglich	123 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	127 €
Für über zehn Stunden täglich, nicht vergeben, da keine Altfälle mehr	
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu	
Für eine bis zwei Stunden täglich	147 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	150 €
Für drei bis vier Stunden täglich	153 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	156 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	159 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	162 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	165 €
Für acht bis neun Stunden täglich	168 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	171 €
Für über zehn Stunden täglich	174 €
<u>Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung</u>	
Buchungszeit, ganzwöchig	
Für vier bis fünf Stunden täglich	105 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	108 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	111 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	114 €
Für acht bis neun Stunden täglich	117 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	120 €
Für über zehn Stunden täglich	123 €
<u>Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr</u>	
Buchungszeit, ganzwöchig	
Für eine bis zwei Stunden täglich	98 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	100 €
Für drei bis vier Stunden täglich	102 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	104 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	106 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	108 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu	
Für zwei bis drei Stunden täglich	34 €
Für drei bis vier Stunden täglich	35 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	36 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	37 €

Für sechs bis sieben Stunden täglich		38 €
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu		
Für eine bis zwei Stunden täglich		48 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		50 €
Für drei bis vier Stunden täglich		52 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		54 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		56 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		58 €
<u>Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)</u>		
Buchungszeit		
für 1 bis 14 Tage im Jahr		8 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		12 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		15 €
Für über 44 Tage im Jahr		17 €
<u>Verpflegungsgebühren</u>		
Buchungszeit		
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln		84 €
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		35 €
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		50 €
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre		8 €
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		3 €
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		6 €
Essen ab drei Jahre bis Einschulung		68 €
Essen, ab Einschulung		67 €
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		27 €
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		39 €
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage		7 €
Dto., für 15 bis 29 Tage		12 €
Dto., für 30 bis 44 Tage		16 €
Dto., ab 45 Tage		20 €
<u>Getränkemgeld</u>		
Buchungszeit		
Für täglich unter vier bis fünf Stunden		1,85 €
Für täglich ab fünf Stunden		2,20 €
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt		0,80 €
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt		0,90 €
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt		1,20 €
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt		1,30 €
<u>Spielgeld</u>		
Spielgeld		5,20 €
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote an		
<u>Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr</u>		

Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei		
für zwei Tage pro Woche		-
für drei Tage pro Woche		-
für vier Tage pro Woche		-
für fünf Tage pro Woche		32 €
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr		
Buchungszeit		
für zwei Tage pro Woche		-
für drei Tage pro Woche		-
für vier Tage pro Woche		-
für fünf Tage pro Woche		52 €
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr		
für 1 bis 14 Tage im Jahr		21 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		32 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		42 €
Für über 44 Tage im Jahr		53 €
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr		
für 1 bis 14 Tage im Jahr		31 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		41 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		52 €
Für über 44 Tage im Jahr		62 €
Verpflegungsgebühren		
Verpflegung		
für zwei Tage pro Woche		26 €
für drei Tage pro Woche		36 €
für vier Tage pro Woche		52 €
für fünf Tage pro Woche		62 €
Verpflegung Ferientage		
für 1 bis 14 Tage im Jahr		1 €
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		2 €
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		2 €
Für über 44 Tage im Jahr		4 €
Getränkergeld		
Getränkergeld pauschal		2,00 €
Materialgeld		
Materialgeld pauschal		5,20 €

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.09.2019

	Gebühr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung vor 8:30 Uhr stattfindet	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer-schließ-zeit	Zuschlag für kurze Weihnachts-ferien
Erziehungsgebühren					
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres					
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl	mtl. Abschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	245 €	11 €	11 €	21 €	21 €

Für zwei bis drei Stunden täglich	nur Altfälle	250 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für drei bis vier Stunden täglich		255 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		261 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		266 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		271 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		276 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für acht bis neun Stunden täglich		281 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		286 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für über zehn Stunden täglich		291 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		98 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		102 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich		106 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		110 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		114 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		118 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		123 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für acht bis neun Stunden täglich		127 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		131 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für über zehn Stunden täglich, nicht vergeben, da keine Altfälle mehr						
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		151 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		155 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für drei bis vier Stunden täglich		158 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		161 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		164 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		167 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		170 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für acht bis neun Stunden täglich		173 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		176 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für über zehn Stunden täglich		179 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung						
Buchungszeit, ganzwöchig						
Für vier bis fünf Stunden täglich		108 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		111 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		114 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für sieben bis acht Stunden täglich		117 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für acht bis neun Stunden täglich		121 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für neun bis zehn Stunden täglich		124 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Für über zehn Stunden täglich		127 €	11 €	11 €	21 €	21 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr						
Buchungszeit, ganzwöchig						
Für eine bis zwei Stunden täglich		101 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		103 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Für drei bis vier Stunden täglich		105 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		107 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		109 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		111 €	11 €	11 €	21 €	22 €
Buchungszeit, Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für zwei bis drei Stunden täglich		35 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für drei bis vier Stunden täglich		36 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		37 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		38 €	5 €	5 €	8 €	8 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich			5 €	5 €	8 €	8 €
Buchungszeit, Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle bis 2016 nicht neu						
Für eine bis zwei Stunden täglich		49 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für zwei bis drei Stunden täglich		52 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für drei bis vier Stunden täglich		54 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für vier bis fünf Stunden täglich		56 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich		58 €	7 €	7 €	13 €	13 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich		60 €	7 €	7 €	13 €	13 €

Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)						
Buchungszeit						
für 1 bis 14 Tage im Jahr		9 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		12 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		15 €				
Für über 44 Tage im Jahr		17 €				
Verpflegungsgebühren						
Buchungszeit						
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln		86 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		36 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		51 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschen-kost unter drei Jahre		9 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		3 €				
Dto., Bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		7 €				
Essen ab drei Jahre bis Einschulung		70 €				
Essen, ab Einschulung		69 €				
Dto., bei Zwei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		27 €				
Dto., bei Drei-Tage-Projekt, nur für Bestandsfälle, neu nicht mehr möglich		40 €				
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage		8 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage		12 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage		16 €				
Dto., ab 45 Tage		21 €				
Getränksgeld						
Buchungszeit						
Für täglich unter vier bis fünf Stunden		1,90 €				
Für täglich ab fünf Stunden		2,30 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt		0,80 €				
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt		0,90 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt		1,20 €				
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt		1,30 €				
Spielgeld						
Spielgeld		5,40 €				
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote						
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr						
Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei						
für zwei Tage pro Woche		- €				
für drei Tage pro Woche		- €				
für vier Tage pro Woche		- €				
für fünf Tage pro Woche		33 €				
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr						
Buchungszeit						
für zwei Tage pro Woche		- €				
für drei Tage pro Woche		- €				
für vier Tage pro Woche		- €				
für fünf Tage pro Woche		54 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr						
für 1 bis 14 Tage im Jahr		22 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr		33 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr		44 €				

Für über 44 Tage im Jahr	55 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	32 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	42 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	53 €				
Für über 44 Tage im Jahr	64 €				
Verpflegungsgebühren					
Verpflegung					
für zwei Tage pro Woche	27 €				
für drei Tage pro Woche	37 €				
für vier Tage pro Woche	53 €				
für fünf Tage pro Woche	64 €				
Verpflegung Ferientage					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	1.00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2.20 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	2.20 €				
Für über 44 Tage im Jahr	4.20 €				
Getränksgeld					
Getränksgeld pauschal	2.10 €				
Materialgeld					
Materialgeld pauschal	5,40 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

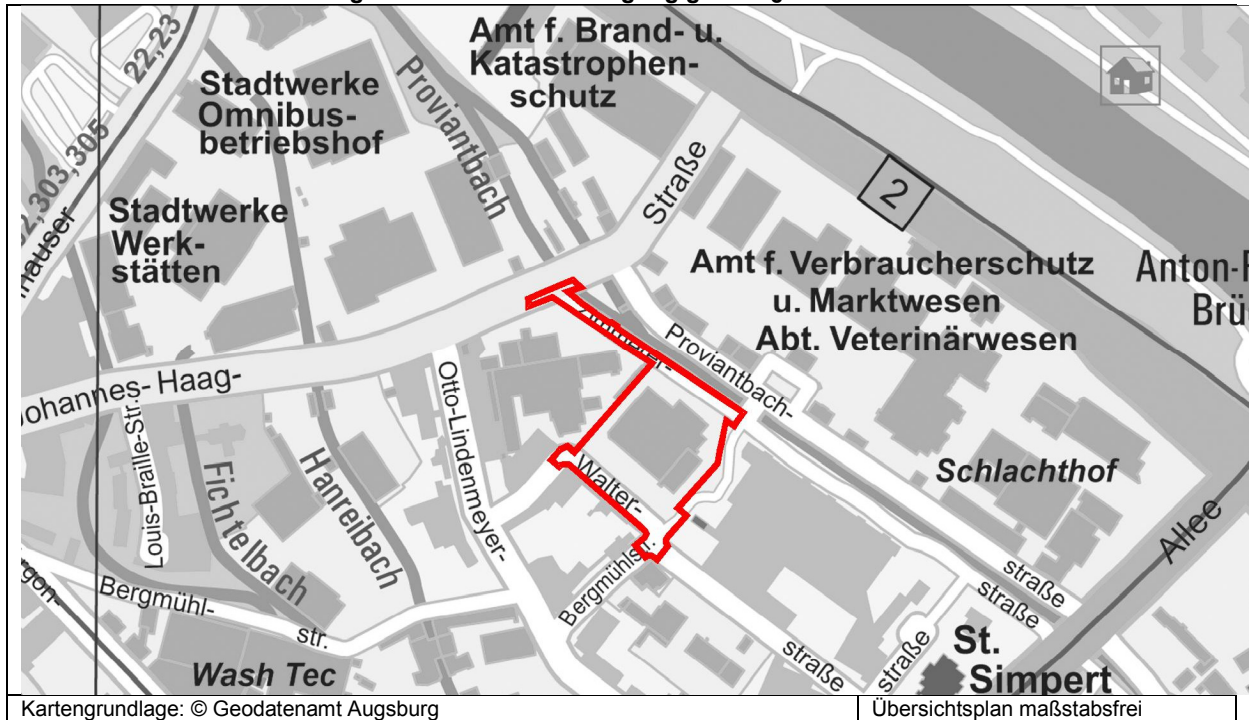
gültig ab 01.09.2020

	Gebühr	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung vor 8:30 Uhr stattfindet	Abschlag wenn keine Inanspruchnahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommerschließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachtsferien
Erziehungsgebühren					
Erziehungsgebühr für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.09.2020	ab 01.09.2020		ab 01.09.2020	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Abschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	252 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	258 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für drei bis vier Stunden täglich	263 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	268 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	274 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	279 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	284 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für acht bis neun Stunden täglich	290 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	295 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für über zehn Stunden täglich	300 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	111 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	115 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	118 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	121 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für acht bis neun Stunden täglich	124 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	127 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Für über zehn Stunden täglich	130 €	11 €	11 €	22 €	22 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung bis max. zum 12. Lebensjahr					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	104 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	106 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Für drei bis vier Stunden täglich	108 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	110 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	112 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	115 €	11 €	11 €	22 €	23 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder (ab drei Jahre oder ab Einschulung)					

Buchungszeit					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	9 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	12 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	16 €				
Für über 44 Tage im Jahr	18 €				
Verpflegungsgebühren					
Buchungszeit					
Essen unter drei Jahre, Hygieneartikel ohne Windeln	89 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost unter drei Jahre	9 €				
Essen ab drei Jahre bis Einschulung	72 €				
Essen, ab Einschulung	71 €				
Essen für interne Ferienkinder, sofern nicht bereits gebucht, für 1 bis 14 Tage	8 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	12 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	17 €				
Dto., ab 45 Tage	21 €				
Getränkegeld					
Buchungszeit					
Für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,00 €				
Für täglich ab fünf Stunden	2,40 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,80 €				
Für täglich ab fünf Stunden bei Zwei-Tage-Projekt	0,90 €				
Für täglich unter vier bis fünf Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,20 €				
Für täglich ab 5 Stunden bei Drei-Tage-Projekt	1,30 €				
Spielgeld					
Spielgeld	5,60 €				
Erziehungs- und Verpflegungsgebühren für Offene Ganztagsbetreuungsangebote					
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 14.00 Uhr					
Buchungszeit, Montag bis Freitag kostenfrei					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	34 €				
Erziehungsgebühren für OGTS-Gruppen bis 16.00 Uhr					
Buchungszeit					
für zwei Tage pro Woche	- €				
für drei Tage pro Woche	- €				
für vier Tage pro Woche	- €				
für fünf Tage pro Woche	55 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 14.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	23 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	34 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	45 €				
Für über 44 Tage im Jahr	56 €				
Betreuung Ferien OGTS bis 16.00 Uhr, mtl. Pauschalgebühr					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	33 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	44 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	55 €				
Für über 44 Tage im Jahr	66 €				
Verpflegungsgebühren					
Verpflegung					
für zwei Tage pro Woche	28 €				
für drei Tage pro Woche	38 €				
für vier Tage pro Woche	55 €				
für fünf Tage pro Woche	66 €				
Verpflegung Ferientage					
für 1 bis 14 Tage im Jahr	1 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	2 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	2 €				
Für über 44 Tage im Jahr	4 €				

Getränkegeld					
Getränkegeld pauschal	2,20 €				
Materialgeld					
Materialgeld pauschal	5,60 €				

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481, „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.07.2017 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Walterstraße (einschließlich) im Südwesten, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 5848/4 und 5848/8, Gemarkung Augsburg, sowie der Johannes-Haag-Straße (tlw. einschließlich) im Nordwesten, dem Proviantbach (tlw. einschließlich) im Nordosten und der Wohnnutzung südlich der Zimmererstraße im Südosten wird der Bebauungsplan Nr. 481 „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 481 vom 26.06.2017 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan Nr. 481 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 03.09.1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 431 „Zimmererstraße / Walterstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Stadtviertel „Am Schäfflerbach“ zwischen Walterstraße und Proviantbach gelegene Grundstück Fl.-Nr. 5849, Gemarkung Augsburg, wurde vom bisherigen Eigentümer ausschließlich gewerblich genutzt, da es bislang noch nicht zur Realisierung des im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 431 festgesetzten Mischgebietes (MI) kam. Auf diesem Areal soll nun eine attraktive und hochwertige Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau) in Form einer weitestgehend geschlossenen Blockrandstruktur realisiert werden, um der im Stadtgebiet Augsburg vorhandenen großen Nachfrage nach verschiedensten Wohnraumangeboten Rechnung tragen zu können.

Eine Umsetzung des nun ausschließlich auf Wohnbebauung abgestellten Plankonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts nicht möglich. Das Baurecht für das neu geplante Wohnquartier muss demzufolge mittels einer Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481 geschaffen werden.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 481 mit Begründung liegt

vom 14.08.2017 mit 22.09.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

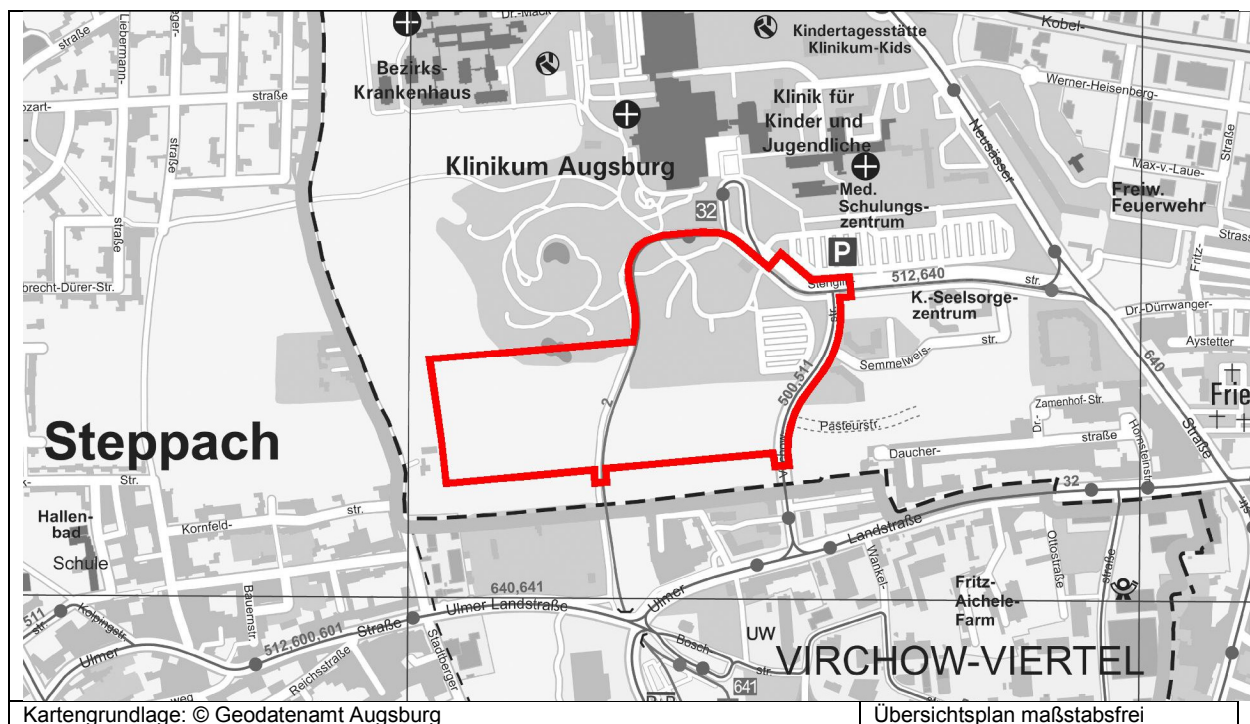
Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexandra Peschke
 Zimmer Nr. 449, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6512
 E-Mail Alexandra.Peschke@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300, „Universität Augsburg
 – Medizinische Fakultät“, mit integriertem Grünordnungsplan –
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.07.2017 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 300 wird im Südosten, südlich des Einmündungsbereiches der neuen Erschließungsstraße in die Virchowstraße, um eine geringe Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 453/101, Gemarkung Kriegshaber, erweitert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 300 für den Bereich in der Gemarkung Kriegshaber zwischen den Flächen des Klinikums Augsburg und der Stenglinstraße (einschließlich) im Norden, der Virchowstraße (einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.-Nrn. 453/16 und 453/101 (teilweise einschließlich) im Süden, sowie dem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück Fl.-Nr. 453/31 und den landwirtschaftlich bzw. als Parkanlage genutzten Grundstücken Fl.-Nr. 469 bzw. 469/5 (teilweise einschließlich) im Westen, in der Fassung vom 30.06.2017 wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. 300 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 30.12.1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 241 „Zentralklinikum Augsburg“ sowie den seit 27.09.1985 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 251 „Südlich der Stenglinstraße“ und hebt diese insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.
- Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, die Planunterlagen vor der öffentlichen Auslegung dahingehend zu aktualisieren, dass mittlerweile die Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben nach § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz zur hängleichen Querung der Straßenbahntrasse der Linie 2 im Bereich der neuen Erschließungsstraße unbefristet vorliegt.

Anlass und Ziele der Planung

Der Freistaat Bayern beabsichtigt die bayernweit sechste Medizinische Fakultät an der Universität Augsburg zu etablieren und das 1982 errichtete Klinikum Augsburg in diesem Zusammenhang in ein Universitätsklinikum in staatlicher Trägerschaft zu überführen. Das Klinikum Augsburg stellt derzeit mit rund 250.000 versorgten Patienten pro Jahr bereits eine der größten Kliniken in Deutschland dar und ist als kommunales Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe (Maximalversorger) einzustufen. Nach dem vorliegenden Konzept für den Aufbau einer Universitätsmedizin in Augsburg soll das Klinikum zur Universitätsklinik, mit ca. 100 Professuren und Lehrstühlen sowie rund 1.500 Medizinstudierenden in der Endausbaustufe weiterentwickelt werden. Hinzu kommen mehrere hundert wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 300 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Forschungs- und Lehrgebäude mit der erforderlichen Frei- und Grünflächengestaltung sowie den hierfür erforderlichen Erschließungsstrukturen auf dem Areal südlich des Klinikums geschaffen werden. Neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Integration des neuen Universitätscampus in die in der Umgebung bereits vorhandene Siedlungsstruktur des Stadtteils Kriegshaber sowie der Nachbarkommunen Neusäß und Stadtbergen sollen dabei auch die verkehrlichen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen im Plangebiet und dessen Umfeld erfüllt werden.

Gemäß Beschluss des Stadtrates am 27.07.2017 wurde die Begründung des Bebauungsplanes dahingehend aktualisiert, dass die mittlerweile vorliegende unbefristete Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben nach § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz zur höhengleichen Querung der Straßenbahntrasse der Linie 2 im Bereich der neu geplanten Erschließungsstraße entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben wurde.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.06.2017 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht vom 27.07.2017 liegt

vom 21.08.2017 mit 29.09.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem	Stadt Augsburg	2015 bzw. 2009	Generelle Darstellung der Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für das Stadtgebiet
Schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr. 2017 1014-1)	EM Plan	Mai 2017	Untersuchung der Lärmimmissionen durch Straßenverkehr (Bestand und Straßenneubau), Straßenbahnverkehr, Hubschraubersonderlandeplatz und Parkplätze (Bestand und geplant); Maßnahmen zum Lärmschutz
Erschütterungstechnische Untersuchung (Projekt-Nr. 2017 1014-2)	EM Plan	Mai 2017	Untersuchung der Auswirkungen von Erschütterungen durch den Straßenbahnbetrieb auf die innerhalb des Campus geplanten Baukörper
Untersuchung zur elektromagnetischen Verträglichkeit (Projekt-Nr. 2017 1014-3)	EM Plan	Mai 2017	Untersuchung der Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern des Straßenbahnbetriebs auf die innerhalb des Campus geplanten Baukörper
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	November 2013	Bewertung aller bayerischen Flächen, welche für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind, auf Grundlage der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung; Maßnahmenvorschläge
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2003	Kartierung schützenswerter Gehölze für das Stadtgebiet
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Arnold Consult AG	03.05.2017	Darstellung der durch den geplanten Medizincampus verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Ermittlung des zur Kompensation dieser Eingriffe notwendigen Ausgleichsbedarfs
Baumbestandsbewertung	Arbeitsgemeinschaft Möhrle/Lichti/Arnold	Mai 2017	Darstellung der bestehenden Bäume im Plangebiet
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Arbeitsgemeinschaft Möhrle/Lichti	Mai 2017	Erfassung der im Plangebiet vorhandenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Ermittlung der möglichen Auswirkungen der Planung hierauf
Umwelttechnischer Bericht (Projekt-Nr. 2016-2097)	ifB Eisenschenk GmbH	27.09.2016	Auf Grundlage von historischen Luftbildaufnahmen durchgeführte historische Altlastenerkundung; Lokalisierung und Abgrenzung von sechs ehemaligen Bombentrümmern und vier Aufschüttungskörpern
Kampfmittelsondierung (BV Klinikum Augsburg, Augsburg)	Fa. geomer	10.10.2016	Lokalisierung von potentiellen Verdachtspunkten von Kampfmitteln im westlichen und nordöstlichen Planareal
Verkehrsuntersuchung Uniklinik Augsburg – Bebauungsplan 300	gevas humberg & partner Ingenieurgesellschaft mbH	Mai 2017	Untersuchung der umliegenden Verkehrsknotenpunkte; Leistungsfähigkeitsberechnungen der Knotenpunkte für den Prognose-Planfall, Leistungsfähigkeitsberechnungen der vier kritischen Knotenpunkte für den Bestand und den Prognose-Nullfall
Stellungnahme mit Hinweisen auf in Luftbildaufnahmen (1945) erkennbare Bombentrichter, mit ggf. schadstoffhaltigen Auffüllungen	Umweltamt Augsburg, Abt. Altlasten/Bodenschutz	24.11.2016	Hinweis auf erkennbare Bombentrichter (Luftbildaufnahme 1945) mit eventuellen schadstoffhaltigen Auffüllungen und eventuelles Auffinden von Kampfmitteln
Stellungnahme zu Flächenverbrauch, zu Artenvorkommen und zum natur-/artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Augsburg	23.11.2016	Hinweise auf zu hohen Flächenverbrauch, mögliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Artenvorkommen und auf Minimierung der Eingriffe in wertvolle Gehölz- und Grünstrukturen
Stellungnahme zum natur-/artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf und zum Wegenetz	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Neusäß/Aystetten	21.11.2016	Hinweis auf Eingriffe in Natur und Umwelt durch geplante Bebauung, Anbindung (Rad- und Fußwegeachsen) an die benachbarten Kommunen und die Verlagerung der Wendeschleife der geplanten Linie 5
Stellungnahme zu Bodendenkmälern	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B - Koordination Bauleitplanung	31.10.2016	Hinweis auf eventuelle Bodendenkmäler im Plangebiet; Erfordernis zur frühzeitigen Untersuchung sowie Sicherung von Funden
Stellungnahme zu Lärmimmissionen, Luftschadstoffen, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern	Untere Immissions-schutzbehörde	16.11.2016	Hinweis auf eine Vielzahl immissions-schutzrechtlich relevanter Aspekte, insbesondere Lärmimmissionen, Luftschadstoffe, Erschütterungen und elektromagnetische Felder
Stellungnahme zur natur-/artenschutzrechtlichen Wertigkeit, zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, zur saP und natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung	Untere Naturschutz-behörde	21.11.2016	Hinweise auf natur-/artenschutzrechtlichen Wertigkeit des Plangebietes und auf mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Erfordernis der saP
Stellungnahme zu technischen Baustandards, Energieversorgung und erneuerbare Energien	Umweltamt, Abt. Klimaschutz	21.11.2016	Empfehlung eines hohen baulichen Standards um den Heizwärmebedarf möglichst gering zu halten, Hinweis auf Erstellung eines Energieversorgungs-Konzeptes

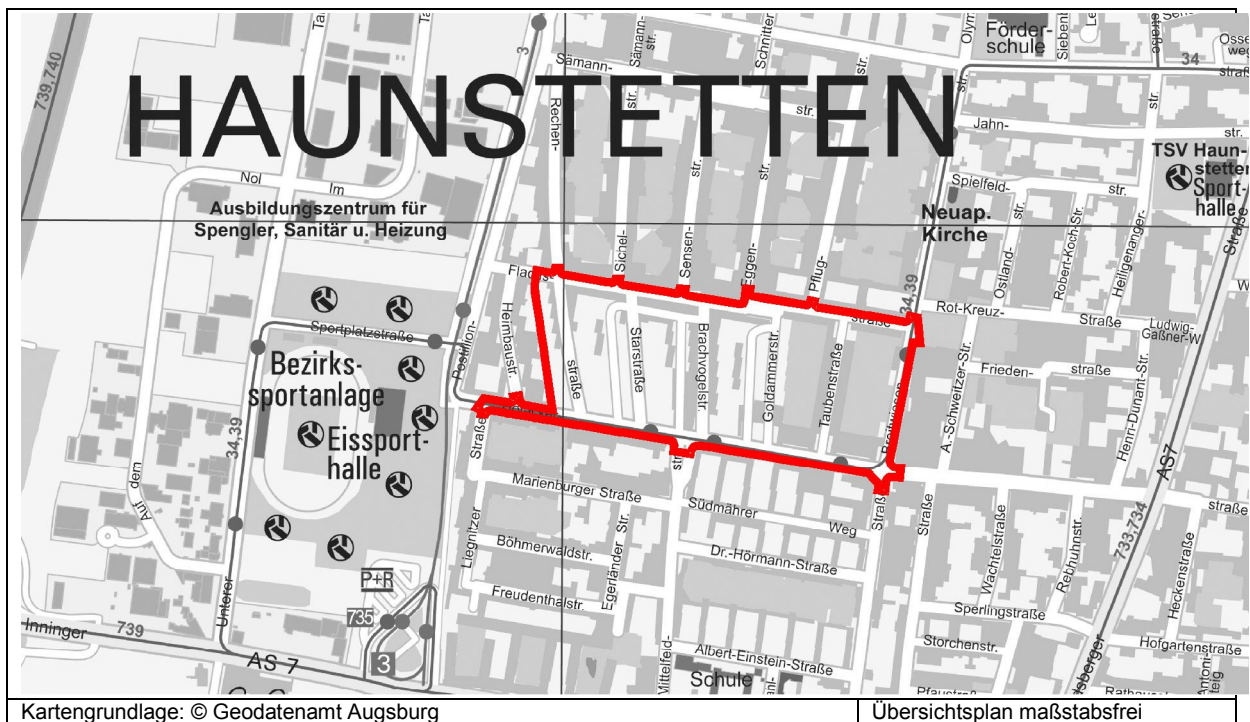
Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme zu wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen, zur grünordnerischen, natur- und artenschutzrechtlichen Kompensation	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	15.11.2016	Hinweise auf Überlagerung von wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen durch die Planung, auf den sensiblen Umgang mit den vorhandenen Strukturen und die Schaffung ergänzender Grünflächen mit Vernetzungsfunktion, Erarbeitung eines Konzeptes mit einer gesamtheitlichen Betrachtung der städtebaulichen, grünordnerischen, naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange
Stellungnahme zu planfestgestellten Ausgleichsflächen, zu Lärmimmissionen, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern	Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH	24.11.2016	Hinweise zur Überplanung der bestehenden Linie 2 in Bezug auf die planfestgestellten Ausgleichsflächen, zu Lärmimmissionen, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern

Für Fragen steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Alexandra Peschke
 Zimmer Nr. 449, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6512
 E-Mail Alexandra.Peschke@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 819 A, „Beidseits der Flachsstraße“,
 mit integriertem Grünordnungsplan
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.06.2017 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 819 A „Südlich der Flachsstraße“ für den Bereich zwischen der Flachsstraße (teilweise einschließlich) im Norden, der Breitwiesenstraße (teilweise einschließlich) im Osten, der Hofackerstraße (teilweise einschließlich) im Süden und der Fl.Nr. 1181/2, Gemarkung Haunstetten (einschließlich), im Westen in der Fassung vom 11.05.2017 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 819 A ändert mit seiner Rechtskraft in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 819 „Zwischen Hofacker-, Rechen-, Flachs- und Breitwiesenstraße“ (rechtsverbindlich seit 02.09.1966) und hebt diesen insoweit auf.

- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziele der Planung

Das gesamte Plangebiet ist seit Jahrzehnten im Eigentum der Fa. IGEWO GmbH & Co. Wohnungsunternehmen KG, vormals GWM Wohnungsbaugesellschaft München mbH. Die sog. „IGEWO-Siedlung“ umfasst insgesamt ca. 800 Wohnungen in ca. 150 Gebäuden. Neben den städtebaulichen Veränderungen in den 1960er Jahren wurden seit 1998 kontinuierlich einzelne Gebäude des Siedlungsbestandes energetisch saniert und dem heutigen Standard angepasst, wobei der formale Charakter der Siedlung erhalten blieb. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich 2 Studentenwohnheime mit Tiefgarage an der Hofackerstraße errichtet. Im Zuge der Sanierung haben Voruntersuchungen aufgezeigt, dass eine ganzheitlichen Betrachtung und Entwicklung der Siedlung zur Verbesserung der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Situation dringend erforderlich ist, um die Siedlung als stadtnahes und qualitätsvolles Wohngebiet zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Eigentümerin hat hierzu ein Planungskonzept erstellen lassen. Die Umsetzung des Planungskonzeptes ist im Rahmen des geltenden BP Nr. 819 nicht möglich, sodass die Aufstellung des BP Nr. 819 A erforderlich ist. Der BP Nr. 819 wird in diesem Zug geändert und insoweit aufgehoben.

Ziel des BP Nr. 819 A ist der Erhalt und die Entwicklung eines stadtnahen und qualitätsvollen Wohngebietes. Hierzu sollen im Plangebiet eine maßvolle Nachverdichtung mit zeitgemäßen Baustrukturen für die Neubebauung und die Aufwertung der wertvollen Grünstruktur erfolgen. Neben einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung sollen auch die verkehrlichen sowie die umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 21.08.2017 mit 29.09.2017

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
ABSP Bayern Stadt Augsburg	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Hrsg.), Bearbeitung Dr. H. M. Schober	2013	Prüfung des Vorliegens von für Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräumen
Siedlung Haunstetten Augsburg, Bestandsaufnahme der Außenanlagen	Dipl.-Ing. Martina Brudi, Dipl.-Ing. Katrin Schulze / München	1999, Fortschreibung bis 2013	Bestandserfassung und Bewertung der vorhandenen Vegetation
Baugrunduntersuchung Studentenwohnheim mit TG, Augsburg-Haunstetten	GEO MECHNIG, Schondorf	2013	Erkundung der Untergrundverhältnisse im Hinblick auf Standsicherheit
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - IGEWO Siedlung Augsburg-Haunstetten	PAN GmbH – Planungsbüro für angewandten Naturschutz, München	2014	Relevanzprüfung des Vorkommens geschützter Arten; Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Auswertung der Verkehrszählung vom 08.11.2016	Stadt Augsburg, Tiefbauamt	November 2016	Erhebung neuer Verkehrsdaten (Individualverkehr)
Stellungnahme zum Immissionsschutz	Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde (Umweltamt)	05.06.2015/ 17.01.2017	Erforderlichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich Verkehrslärm entlang der Hofackerstraße und Breitwiesenstraße
Stellungnahme zum Trinkwasserschutz	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	05.05.2015	Beachtung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung, da sich der Planbereich in der Weiteren Schutzzone „W III b“ befindet

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme zu Bodendenkmälern	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	28.05.2015	Hinweis auf Bodendenkmäler im Plangebiet; Erfordernis zur frühzeitigen Untersuchung sowie Sicherung von Funden
Stellungnahme zum Bodenschutz	Stadt Augsburg, Bodenschutz und Abfallrecht (Umweltamt)	26.05.2015	Hinweis auf Bombeneinschläge im Plangebiet, Empfehlung einer Absuche und Umgang mit verdächtigen Funden
Stellungnahme zu Grünordnung und Naturschutz	Stadt Augsburg, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	03.07.2015	Maßnahmen zum Erhalt des Baum- und Gehölzbestandes
Stellungnahme zur Verkehrsplanung	Stadt Augsburg, Tiefbauamt	01.06.2015	Stellplatzanforderung
Stellungnahme zu Ver- und Entsorgung, hier: Leitungstrassen	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH	10.06.2015	Planung der Standorte für neu zu pflanzende Bäume im Bereich bestehender Leitungstrassen
Stellungnahme zur Versickerung von Wasser	Stadt Augsburg, Gesundheitsamt	05.05.2015	Hinweis, dass ausschließlich Wasser von nichtmetallischen Dachflächen versickert werden darf

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6571
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Verzeichnis der erstattungsfähigen Schutzimpfungen nach § 17.4 der Satzung der BKK Stadt Augsburg Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 31.07.2017 die Aufnahme folgender Schutzimpfungen in das Verzeichnis der erstattungsfähigen Schutzimpfungen nach § 17.4 der Satzung der BKK Stadt Augsburg beschlossen:

1. Gripeschutzimpfung mittels nasalem Grippeimpfstoff LAIV (live attenuated influenza vaccine)
2. Schutzimpfung gegen Meningokokken Typ B
3. Schutzimpfung gegen Humane Papillom Viren (HPV) ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Das Verzeichnis der erstattungsfähigen Schutzimpfungen wird rückwirkend zum 01.01.2017 wirksam.
 Augsburg, den 01.08.2017

BKK Stadt Augsburg
 Florian Mair, Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.07.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-624-1
 Bauvorhaben: Errichtung einer Freizeitüberdachung zu Vereinszwecken - stets widerruflich
 Baugrundstück: Donauwörther Str.
 Flur Nr.: 1870, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ✚ Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ✚ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- ✚ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.07.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-822-2
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage
BaGrundstück: Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 41 c - 41 d
Flur Nr.: 60/2, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ✚ Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.08.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-162-2
 Bauvorhaben: Aufstockung eines bestehenden Ausstellungs- und Wohngebäudes um zwei Stockwerke
 Baugrundstück: Hessenbachstr. 35
 Flur Nr.: 4546/4, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegen-den geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.08.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2017-15-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Stadthaus für unbegleitete 38 minderjährige Jugendliche mit Betreuung in eine Gemeinschaftsunterkunft für max. 60 Personen
 Baugrundstück: Sterngasse 3
 Flur Nr.: 2394/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegen-den geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.08.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-859-1
 Bauvorhaben: Erweiterung der Gastronomiefläche und Einbau einer Fluchttüre
 Baugrundstück: Am Roten Tor 8
 Flur Nr.: 571, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.08.2017 folgenden Änderungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2017-16-2
 Bauvorhaben: Neubau eines Parkdecks und Errichtung eines Parkplatzes - Änderungsbescheid zu BA-2015-740-2
 Baugrundstück: Hessingstr. 2
 Flur Nr.: 199/5 und 206, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 12.08.2017 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Proviandbach- straße/ Teilstück	Süd-Ost-Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 5819/3 Gem. Augsburg	Nord-West-Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 5813/1 Gem. Augsburg	Fl.Nrn. 5813/1, 5811/28, 5824/1, 5823/1, 5822/1, 5821/1, 5820/1, 5819/3 Gem. Augsburg	Ortsstraße	./.

Ergänzungsflächen Schönbachstraße/ Teilstück Süd	begrenzt durch den bestehenden unselbstständigen Gehweg bzw. Straßenbegleitgrünflächen auf der Ostseite der Schönbachstraße, sowie durch die Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 1910/2 und 1910/3 Gem. Oberhausen	Fl.Nr. 1910/14, Teilfl. aus 1915/1 Gem. Oberhausen	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg & Straßenbegleitgrün)	./.
Geh- und Radweg zwischen den Anwesen Waldmeisterweg Hs.Nrn. 4 und 8	Waldmeisterweg Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1807/125 Gem. Göggingen	Teilfl. aus 1807/125 Gem. Göggingen	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Straßenbenennung

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2017 (Drucksache-Nr. 17/00609) erfolgte eine Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 900 („AUGSBURG Innovationspark“) entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

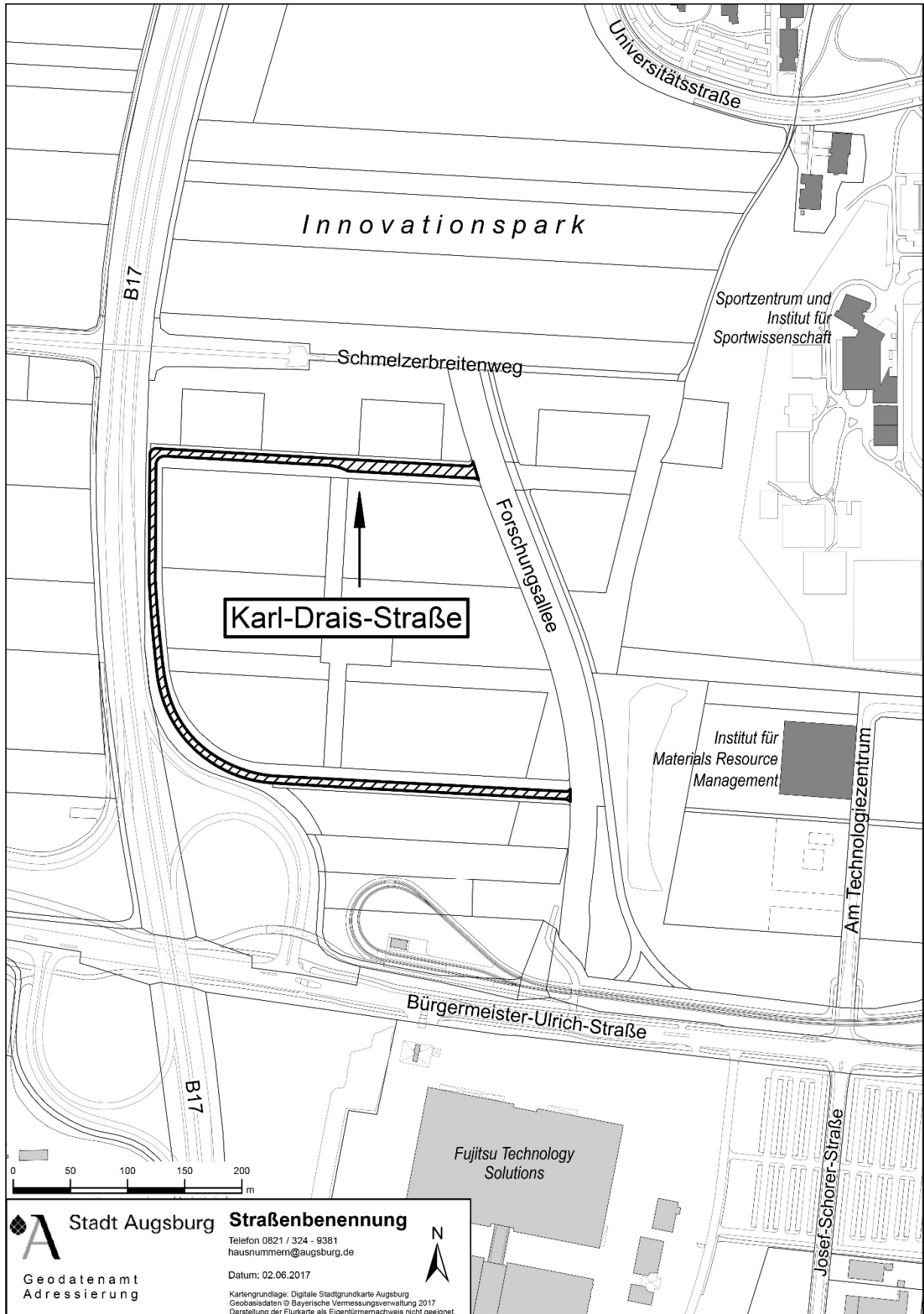
Karl-Drais-Straße

Kurzbezeichnung: Karl-Drais-Straße
 Straßenschlüssel: 09923
 Flurkarte: NW.010.22.22
 Postleitzahl: 86159
 Stadtbezirk: Universitätsviertel (32)
 Planquadrat: I 12

Begründung:

Vorschlag von Prof. Dr. Christoph Weller vom 30. März 2013
 Karl Freiherr von Drais wurde am 29. April 1785 in Karlsruhe geboren und starb am 10. Dezember 1851 in Karlsruhe. Der Forstbeamte gilt als herausragender Erfinder. Seine bedeutendste Erfindung ist die Laufmaschine oder Draisine. Mit diesem Ur-Fahrrad verwirklichte er im Jahr 1817 das weltweit erste gelenkte Zweirad. Um einen vierteiligen Straßennamen zu vermeiden, wird auf das Adelsprädikat „von“ verzichtet. Der Vorschlag „Karl-Drais-Straße“ wird vom Stadtarchiv befürwortet.

gez. Matzke
 Amtsleiter des Geodatenamt



Stadt Augsburg
Geodatenamt
Adressierung

Straßenbenennung
Telefon 0821 / 324 - 9381
hausnummern@augsburg.de
Datum: 02.06.2017
Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte Augsburg
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentümernachweis nicht geeignet.



**Aufstufung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg Schlachthausgäßchen“,
sowie einer Teilstrecke des selbstständigen Gehwegs „Hinter der Metzg“ zur Ortsstraße**

Der selbstständige Gehweg „Gehweg Schlachthausgäßchen“ wird mit Wirkung vom 12.08.2017 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zur Ortsstraße aufgestuft. Der von der Aufstufung erfasste Bereich beginnt auf Höhe der Nordgrenze des Gebäudes Schlachthausgäßchen Hs.Nr. 4 und endet bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2257 Gem. Augsburg (in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet).

Der selbstständige Gehweg „Gehweg Hinter der Metzg“ wird mit Wirkung vom 12.08.2017 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zur Ortsstraße aufgestuft. Der von der Aufstufung erfasste Bereich beginnt bei der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2257 Gem. Augsburg und endet ca. 5 m nördlich hiervon (in nachfolgendem Lageplan kariert dargestellt).



Die Aufstufungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufungen **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten" – Sanitärinstallationen VE 19

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 04.09.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E33913478 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Offenes Verfahren nach VOB/A-EU

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Sanierung historisches Ofenhaus mit Neubau Theaterwerkstätten" – Heizungs- und Kälteinstallationsarbeiten
VE Gaswerk 20

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 06.09.2017 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E82116924 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 16 017 12
- d) Trockenbauarbeiten- Volksschule Vor dem Roten Tor, Neubau Mensa mit Sporthalle
- e) Rote-Torwall-Str.14, 86150 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
Trockenbauarbeiten:
- ca. 290 m2 Vorsatzschalen / Schachtwände / Trockenputze
- ca. 470 m2 Montage-/Installationswände F0 – F90+M
- ca. 620 m2 Abgehängte Decken, inkl. Akustiklochdecken
- ca. 360 m2 Fugenlose Akustikdecke aus Glasgranulat, beschichtet
- ca. 120 m2 Holzakustikwandverkleidungen inkl. Einbauten, Tür, Nischen
- ca. 1 Stk Hebefallladen ca. 4x2m Theke in Akustikwand integriert
- ca. 40 m2 Brandschutzverkleidung Unterzüge
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn: ca. 04.10.2017 (KW 40) Altbau, Einzelfrist Fertigstellung ca. 13.11.2017 (KW 46) Altbau, Gesamtfertigstellung: ca. 31.05.2018 (KW 22) Neubau
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 31.08.2017 - 11:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

- p) deutsch
- q) 31.08.2017 - 11:00 Uhr siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen
- v) 04.10.2017
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Öffentliche Ausschreibung Container- bzw. Modulbau schlüsselfertig
- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
 - b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
 - c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 510 17 Unfug 01
 - d) Container- bzw. Modulbau
 - e) Neuburger Straße 185, 86167 Augsburg
 - f) Ersatzneubau Café Unfug
ca. 100 m² BGF Containerbauweise eines Jugendzentrums, schlüsselfertig
 - h) nein
 - i) Ausführungszeitraum 02.10.2017 - 01.12.2017
 - j) Nebenangebote: Ausführung in Holz-Ständerbauweise ist zugelassen.
 - k) siehe a) bzw. c)
 - n) 07.09. 10:30 Uhr
 - o) siehe a) bzw. c)
 - p) Deutsch
 - q) 07.09.2017, 10:30 Uhr, siehe a) bzw. c)
 - s) Zahlungsbedingungen: Nach VOB/B in Verbindung mit den ZTV der Stadt Augsburg
 - u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. In Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Nachweis zur Eignung nach VOB A § 6 Nr. 3.
 - v) 07.10.2017
 - w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A: VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 400 17 RWS 001
- d) Schulversuch – zweijährige Integrationsmaßnahme an der Reischleschen Wirtschaftsschule
- e) keine Lose
- f) nein
- g) Ausführungsfrist: 01.09.2017 bis 31.08.2019
- h) siehe a) bzw. c) oder Postfach: Stadt Augsburg, 86044 Augsburg Nr. 11 19 40
- i) Angebotsfrist: 23.08.2017; 10:30 Uhr, Bindefrist: 23.09.2017

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- c) schriftlich siehe a) oder elektr. unter www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 17 E 08)
d) Lieferung von Stelenleuchten und Bodenstrahler
Lieferort: D-Augsburg
e) Ja
f) Nein
g) Beginn: KW 39 2017; Ende: KW 47 2017
h) siehe a) bzw. c)
i) Einreichungstermin : Donnerstag, 31.08.2017, 10.30 Uhr
Bindefrist : 29.09.2017
j) keine
k) gem. Verdingungsunterlagen
l) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. (mit Ansprechpartner und Telefonnummer)

Stadt Augsburg
Referat 6

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-scheinen für die Bundestagswahl am 24.September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Augsburg wird in der Zeit von **Montag, 4. September, bis Freitag, 8. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**.

Während der Auslegungsfrist kann zu folgenden Zeiten Einblick in das Wählerverzeichnis genommen werden:

Montag, 4. September 2017 von 8 bis 15 Uhr
Dienstag, 5. September und Freitag, 8. September 2017 von 8 bis 12.30 Uhr
Mittwoch, 6. September 2017 von 7 bis 12.30 Uhr
Donnerstag, 7. September 2017 von 8 bis 17.30 Uhr.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 4. bis **spätestens Freitag, 8. September 2017, 12.30 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg **Einspruch** einlegen. Der **Einspruch** kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, bei der Stadt Augsburg, im Bürgerbüro Stadtmitte, kleine Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- o einen amtlichen Stimmzettel,
 - o einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - o einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - o ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
- Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
- Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Augsburg, 11.08.2017
Stadt Augsburg, Bürgeramt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2017

Der Augsburger Herbstplärrer findet heuer vom 25.08.2017 bis 10.09.2017 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 14.08.2017. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 25.08.2017, 01.09.2017 und 08.09.2017 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.
- Die Langenmantelstraße ist stadteinwärts nur einspurig befahrbar.

Während des Herbstplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt.

Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (bei Mietwohnungen) werden sowohl die Wohnfläche als auch die Miethöhe als Grundlage bei Festsetzung von Angemessenheitsgrenzen herangezogen.

Heizungskosten bleiben bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenzen außer Betracht. Für diese ist der bundesweite Heizkostenspiegel maßgebend.

Ab dem 01.08.2017 sind in der Stadt Augsburg folgende Angemessenheitsgrenzen maßgeblich:

Personenzahl	m ²	max. Grundmiete	max. Betriebskosten (ohne Heizung)	max. angemessene Unterkunftskosten
1	50	311,50 €	99,50 €	411,00 €
2	65	393,90 €	127,40 €	521,30 €
3	75	456,00 €	143,25 €	599,25 €
4	90	526,50 €	175,50 €	702,00 €
Jede weitere Person	15	87,60 €	28,05 €	115,65 €

Stadt Augsburg
 Amt für Soziale Leistungen, Senioren
 und Menschen mit Behinderung

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts
 für die Grabstätte mit der Grab-Nummer: 3:12:263 auf dem Alten Ostfriedhof**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, dem Grabrechtsinhaber, Herrn Gerd Hafner, derzeit unbekanntem Aufenthalts, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer: 3:12:263 auf dem Alten Ostfriedhof, gemäß § 12 Abs.9 der städtischen Friedhofssatzung, entzogen wird.

Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate, nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, vollständig abzuräumen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg
 Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen